



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	07.08.2025	129/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ausschuss für Bildung und Soziales	15.09.2025			
Gemeindevertretung	30.09.2025			

#### Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2026  
hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026“:

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen**

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

26. April 2026	Inklusives Sportfest mit integriertem Fest der Vielfalt
31. Mai 2026	Outdoor Kino für die ganze Familie
05. Juli 2026	Feuerwehrfest
20. September 2026	Dorfgetrödel mit Schatzsuche
25. Oktober 2026	Wustermark liest
29. November 2026	Weihnachtsmarkt in Elstal

#### **§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund anderer Vorschriften oder Wegfall des Ereignisses**

Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Drucksache:** 129/2025

**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes können Gemeinden im Kalenderjahr an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen aus besonderem Anlass Ladenöffnungen gestatten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Ladenöffnung aus Anlass besonderer Ereignisse erfolgt.

Diese können insbesondere Messen, Märkte, örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen von herausragender regionaler Bedeutung sein. Die Sonntagsöffnungen müssen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr liegen.

§ 5 Abs. 2 BbgLÖG ermöglicht zudem, dass eine Ladenöffnung aus Anlass eines regionalen Ereignisses für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon festgelegt werden kann.

Die vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage im Gemeindegebiet Wustermark sind daher anlassbezogen und an besondere, **in der Gemeinde etablierte Feste** geknüpft. Diese Feste können sich dadurch von Jahr zu Jahr stärken und vergrößern.

Das Designer Outlet Berlin ist bestrebt, ein starker Partner zu sein und unterstützt Vereine und Veranstalter. Aus diesem Grund werden die verkaufsoffenen Sonntage das gemeinschaftliche Zusammenleben im Gemeindegebiet fördern und die Strahlkraft überregional verstärken.

Eine Kombination mit Veranstaltungen im Designer Outlet Berlin wird ausdrücklich begrüßt. Die in der Anlage aufgeführten verkaufsoffenen Sonntage setzen sich entsprechend aus der Veranstaltung in den Ortsteilen und einem weiteren Veranstaltungsteil auf dem Areal des Designer Outlet Berlins zusammen. Die zusätzlichen Ladenöffnungen sind dem Charakter nach zweitrangig und unterstützen lediglich die ohnehin stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** keine

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Konzept verkaufsoffene Sonntage 2026

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister